

der Tat auftretenden und bekanntgewordenen Anzeichen für diese Annahme bereits vor der Straftatbegehung vorhanden waren. Sind diese Zweifel auch nicht nach sorgfältiger Einschätzung des gesamten Untersuchungsergebnisses oder entscheidender Teile auszuschließen, sollte immer eine Prüfung nach § 15 StGB erfolgen. Das ist vor allem deshalb notwendig, weil das Ergebnis der fachärztlichen Untersuchung grundsätzlichen Einfluß auf die Art der Abschlußentscheidung hat. Stellt der Arzt fest, daß die Geisteskrankheit *n a c h* der Tat eingetreten ist und Aussicht auf Heilung besteht, wird das Verfahren vorläufig eingestellt (§ 143 Ziff. 2 StPO) und nach Genesung des Beschuldigten gegen ihn fortgesetzt. Die zeitweilige Geistesgestörtheit hebt hier die strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht auf, weil sie damit in keinem Zusammenhang steht.

Wird im Gegensatz dazu § 15 StGB bejaht, muß das Verfahren nach § 141 Abs. 1 Ziff. 1 StPO eingestellt werden (vgl. Abschnitt 2.5.2.).

Der Beschuldigte erkrankte schwer

Leidet der Beschuldigte an einer schweren Krankheit und kann er deswegen vom Untersuchungsorgan nicht vernommen werden, so ist das Verfahren ebenfalls bis zur Genesung bzw. bis zu dem Zeitpunkt vorläufig einzustellen, an dem der Beschuldigte wieder verhandlungsfähig ist. Die schwere Erkrankung muß in diesen Fällen durch einen Arzt festgestellt und bescheinigt werden. In besonderen Fällen kann der Arzt für die Feststellung der Krankheit vom Staatsanwalt oder vom Untersuchungsorgan bestimmt werden. In der Regel ist die schwere Erkrankung mit einem Aufenthalt in einem Krankenhaus oder einem Sanatorium verbunden. Ist dies der Fall, dann sollte prinzipiell von einer Vernehmung Abstand genommen werden. Das schließt jedoch nicht aus, daß der Beschuldigte auch zu Hause nicht vernommen werden kann. Grundsätzlich hat sich das Untersuchungsorgan in diesen Fällen vom Anliegen des § 143 Ziff. 2 StPO leiten zu lassen, d. h., den Beschuldigten, wenn er schwer erkrankt ist, nicht noch zusätzlich physischen und psychischen Belastungen auszusetzen.

Hat der Beschuldigte ein Verbrechen begangen und liegen aus diesem Grunde die Voraussetzungen und die Notwendigkeit für einen Haftbefehl gegen ihn vor, so ist er unter Berücksichtigung der §§ 3, 123 StPO, und wenn seine Transportfähigkeit festgestellt wurde, in ein Haftkrankenhaus zu überführen. Unabhängig von dieser besonderen Maßnahme kann das Verfahren durch den Staatsanwalt gemäß § 150 Ziff. 2 StPO vorläufig eingestellt werden. Ist der Beschuldigte dagegen nicht transportfähig und liegt gegen